# Mahnverfahren

* Gläubiger macht gegen Schuldner Geldforderung geltend – Klageerhebung oder Beantragung eines Mahnbescheides – um zum Vollstreckungstitel zu kommen
* Vorteile:
	+ schneller: Mahnverfahren ist ausschließlich schriftlich, Geldforderung muss nicht begründet werden, Anspruch wird gerichtlich nicht geprüft, keine Beweiserhebung
	+ einfacher: maschinelle Bearbeitung (§ 703 c ZPO) – standardisiertes Verfahren, Rechtspfleger prüft nur Formalien
	+ billiger: 0,5-fache Gebühr, kein Anwaltszwang
* macht nur Sinn, wenn mit Einwendungen des Gegners nicht zu rechnen ist Zulässigkeitsvoraussetzungen (§ 688 ZPO)
* nur bei bestimmter Geldsumme in Euro (§ 688 I ZPO)
* Wohnsitz des Antragsgegners muss bekannt sein und im Inland liegen
	+ ZU im Ausland – nur, wenn das „Anerkenntnis- und Vollstreckungsgesetz“ (AVAG) in diesem Land gilt (§ 688 III ZPO)
* kein Mahnverfahren, wenn die geforderte Geldleistung von einer noch nicht erbrach- ten Gegenleistung abhängig ist oder, wenn die Zustellung des Mahnbescheids durch öffentliche Bekanntmachung (§§ 185 ff. ZPO) erfolgen müsste (§ 688 II ZPO)

Zuständigkeit

* sachlich: AG – unabhängig vom Streitwert – ausschließlich (§ 689 I S. 1 ZPO)
* örtlich: AG, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 689 II S. 1 ZPO) – Berlin: zentral AG Wedding
* funktionell: Rechtspfleger (§ 20 I RPflG)

#### Ablauf des Mahnverfahrens

Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids

* beim zuständigen Gericht mit einem hierfür vorgeschriebenen Vordruck (enthalten ausführliche Hinweise zur Ausfüllung des Antrags)
* kann auch vor dem UdG abgegeben werden (§ 702 I S. 1 ZPO)
* mit Antrag auf Durchführung eines streitigen Verfahrens beim zuständigen Gericht
* Inhalt des Mahnantrages (§ 690 ZPO) – handschriftlich unterzeichnet (§ 690 II ZPO)
* ab 2008 sind RA verpflichtet, den Antrag in einer für die maschinelle Bearbeitung geeigneter Form einzureichen

Rechtspfleger erlässt den Mahnbescheid

* aufgrund der einseitigen Behauptung des Antragstellers – ohne Anhörung des Antragsgegners = nur formelle Prüfung, ob
	+ Mahnverfahren zulässig ist (z.B. Zuständigkeit, gesetzliche Vertretung)
	+ Antrag die notwendigen Angaben enthält (Anspruch auf Zahlung, ob Gegenleistung erbracht)
	+ halbe Gerichtsgebühr gezahlt wurde (§ 12 III, KV 1100 GKG), da maschinelle Bearbeitung, MB trotzdem erlassen, VB zahlungsabhängig
* Inhalt MB (§ 692 ZPO)
* fehlt eine Voraussetzung, kann der Re den Antrag zurückweisen oder ein Monierungsschreiben verfügen
	+ Zurückweisung – Erinnerung durch Antragsteller möglich – keine Abhilfe durch Re – Entscheidung durch Ri – hält der Ri sie für zulässig und begründet – Vorlage an das Rechtsmittelgericht
* Ausfertigung des MB von Amts wegen an Antragsteller zustellen (§ 693 I ZPO), Antragsteller erhält eine formlose Mitteilung über die Zustellung (§ 693 II ZPO)

Möglichkeiten des Antragsgegners:

* Zahlung
* Widerspruch
	+ ohne Begründung, Teilwiderspruch möglich
	+ zulässig, bis das Gericht noch nicht den VB erlassen hat (§ 694 I ZPO)
	+ binnen 2 Wochen – keine Ausschlussfrist (Antragsteller kann nach dieser Frist VB beantragen und daraus vollstrecken)
	+ verspätete Widerspruch wird automatisch als Einspruch gegen den ergangenen VB behandelt (§ 694 II ZPO)
	+ Benachrichtigung an Antragsteller vom Widerspruch und dessen Eingangszeitpunkt (§ 695 ZPO)
* nichts

Widerspruch eingelegt

* Mahngericht fordert die fehlende 2,5-fache Gebühr an (§ 12 III GKG), nach Zahlungseingang Abgabe von Amts wegen an das Gericht, das im MB bezeichnet ist (Mitteilung der Abgabe an Parteien, Abgabe nicht anfechtbar (§ 696 I S. 2 ZPO)
* Streitsache anhängig mit Eingang des Antrages auf MB
* Streitsache gilt mit ZU des MB als rechtshängig (§ 696 III ZPO)
* Widerspruch kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache zurückgenommen werden (§ 696 IV ZPO)
* streitiges Gericht: Eintragung der Beteiligten in forumSTAR sowie Anforderung der Anspruchsbegründung vom Kläger binnen 2 Wochen ./. formlos
	+ Anspruchsbegründung = Form der Klageschrift (§ 697 I S. 1 ZPO)

Antrag auf VB, wenn kein Widerspruch / kein verspäteter Widerspruch (§ 699 ZPO)

* Antragsteller muss binnen 6 Monaten den VB beantragen, sonst verliert der MB seine Kraft – Frist beginnt mit ZU des MB (§ 701 S. 1 ZPO)
* Re weist den Antrag auf VB zurück – MB verliert ebenfalls seine Wirkung (z. B. eine Partei wurde inzwischen prozessunfähig)

Vollstreckungsbescheid

* nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist möglich (§ 699 I S. 2 ZPO)
* muss die Erklärung enthalten, ob und welche Zahlungen auf den Mahnbescheid hin geleistet worden sind

- = Vollstreckungstitel (§ 794 I Nr. 4 ZPO) und steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten VU gleich (§ 700 I ZPO) – Antragsteller kann nach erfolgter Zustellung schon vor Ablauf der Einspruchsfrist ZV betreiben

* VB ist vorläufig vollstreckbar, so empfehlenswert, neben Einspruch auch einstweilige Einstellung der ZV zu beantragen (§ 719 I ZPO)

Einspruch

* Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung des VB (§§ 339 I, 700 I ZPO) – so formelle Rechtskraft gehemmt (§ 705 ZPO) – Abgabe von Amts wegen an das Prozessgericht (§ 700 III ZPO)
* muss nicht begründet werden
* kann unter denselben Voraussetzungen wie der Widerspruch zurückgenommen werden (§ 697 IV ZPO)
* Streitsache gilt mit Zustellung des MB als rechtshängig (§ 700 II ZPO)
* Ausfertigung des VB an Antragsgegner von Amts wegen zustellen (will Antragsteller selbst den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen, vermerkt er dies auf dem Antrag auf Erlass des VB)
* streitiges Gericht: Eintragung der Beteiligten in forumSTAR sowie Anforderung der Anspruchsbegründung vom Kläger binnen 2 Wochen ./. Zustellung
	+ Anspruchsbegründung entsprechend der Form der Klageschrift (§ 697 I S. 1 ZPO)
* keinen Einspruch – VB wird nach Ablauf der Einspruchsfrist rechtskräftig

#### Geschäftsnummern

* im automatisierten Mahnverfahren: elf Ziffern (kein "B-Aktenzeichen" mehr), z.B.: 23-0695228-0-6

Inhalt Bedeutung

23 Jahresangabe

0695228 siebenstellige fortlaufende Nummer, am Jahresanfang neu beginnend

-0- Antragsgegner (0, wenn nur ein Antragsgegner vorhanden ist)

-6 Prüfziffer zur Vermeidung von Erfassungsfehlern

* mehrere Antragsgegner: z.B.: 23-0395078-1-4 für den ersten Antragsgegner, 23-0395078-2-2 für den zweiten Antragsgegner, usw.
* aus internen Gründen können der Geschäftsnummer Buchstaben angefügt sein
	+ "N": Verfahren ist von der maschinellen Bearbeitung genommen worden (Beispiel: 23-0286881-03-N)
	+ „B“: Verfahren wird temporär außerhalb der maschinellen Bearbeitung geführt